

Sowie indessen daraus eine gewohnheitsmäßige Schleuderei entsteht, kann die Beschwerde erfolgen.

(Formular der Beitritts-Erklärung.)

An den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Local-Vereine im Deutschen Buchhandel,

z. B. des Vorsitzenden, Herrn Theodor Lampart in Augsburg.

Erklärung:

Die unterzeichnete Firma erklärt sich hiermit bereit, gemäß dem von der „Delegirten-Versammlung“ in der diesjährigen Ostermesse gefaßten Beschlüsse die Provinzial- und Local-Vereine in ihren Bestrebungen zur Bekämpfung der herrschenden Uebelstände durch Ausföhrung der in Ihrem Circular vom 10. Juni d. Js. in Vorschlag gebrachten Maßregeln zu unterstützen.

Diese Erklärung soll so lange bindend in Kraft bleiben, als sie von mir — uns nicht durch eine schriftliche Absage an den Verbands-Vorstand widerrufen wird.

Zur Beantwortung des Circulars der Herren Th. Fischer und J. Springer in Berlin, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Gebühr für Inserate im Kataloge der Hygiene-Ausstellung in Berlin.

In fragl. Circular ist mit Aufwand großer juristischer Gelehrsamkeit die Verpflichtung zur Zahlung jener Inseratgebühren dargethan und, wie man zugeben muß, vollständig überzeugend, da die Herren Fischer und Springer die übernommenen Verpflichtungen den Inserenten gegenüber bis jetzt in allem Wesentlichen erfüllt haben. Dieselben erboten sich des Ferneren, freiwillig von den Inserenten Inserate in dem offiziellen Kataloge der im nächsten Jahre stattfindenden Ausstellung für die Hälfte des Insertionspreises aufzunehmen und außerdem Inserate der betroffenen Inserenten in die in dem Verlage der beiden Firmen erscheinenden Fach-Kalender ebenfalls für die Hälfte des Insertionspreises aufzunehmen. Es ist dies zweifelsohne ein respectables Aequivalent, welches geboten wird; aber — sind nun damit die Herren Fischer und Springer zu nichts weiter verpflichtet? — Es ist wunderbar, daß in jenem Circular und seinem ausführlichen Rechtsgutachten ein Gesichtspunkt ganz unberührt gelassen ist, welcher consequent zu einer ganz anderen Lösung führt. Ich stelle die Frage: Ist die im Jahre 1883 stattfindende Ausstellung ein völlig neues Unternehmen, welches mit dem diesjährigen in gar keinem Zusammenhange steht oder ist es dieselbe Sache, die nur in Folge eines Elementarereignisses verschoben ist? — Ich glaube, man kann nur sagen, die Hygiene-Ausstellung findet nicht 1882, sondern 1883 statt — es ist also untheilbar das gleiche Unternehmen; denn erstens ist nur ein Theil der Ausstellung verbrannt, der andere Theil wird in Berlin verwahrt und im nächsten Jahre verwendet, zweitens wird die Herstellung des verbrannten Theiles im Wesentlichen aus der eingehenden Versicherungssumme gedeckt werden. — Ist dies zweifellos, so ist nicht minder zweifellos, daß der Katalog der wiederhergestellten Ausstellung nichts anderes als eine zweite veränderte Auflage des vorliegenden Kataloges ist, und hier tritt nun m. E. zwingend die Verpflichtung in Kraft, welche die Herren Fischer und Springer in ihrem Offertcirculare s. Z. eingegangen sind:

— „Die Inserate verstehen sich für sämtliche Auflagen des Kataloges.

— „Eine Nachzahlung bei neuen Auflagen findet nicht statt.“ Kann hiernach ein Zweifel bestehen, daß die sämtlichen Inserate ohne Nachzahlung in die neue Auflage des Kataloges aufgenommen werden müssen? — Es bietet dies auch nicht einmal äußere Schwierigkeiten oder besondere Unkosten, da der Inseratentheil des Kataloges für sich paginirt ist, also ohne Weiteres der nächstjährigen neuen Auflage angehängt werden kann. Jedenfalls dürfte der Ertrag der 212 Seiten Inserate, der sich etwa auf 13—14,000 Mark

beläuft, den Herren Fischer und Springer für hieraus entstehende Extra-Unkosten genügende Deckung gewähren, wenn auch das Geschäftsergebnis im Ganzen nicht so glänzend ausfallen wird, als es ohne das Brandunglück gewiß geworden wäre. Die Verpflichtung der Ausstellung den Herren Fischer und Springer gegenüber, diesen den Verlag des Kataloges in allen Auflagen zu belassen (was in dem Circular vorsichtig als offene Frage hingestellt wird) kann nach dem oben Gesagten ebensowenig bestritten werden. S.

Entgegnung.

Ich hatte mir vorgenommen, nach endgültiger Regelung der verschiedenen die Rechte und Pflichten der Katalog-Unternehmer und Inserenten berührenden Verhältnisse dem Buchhandel ausführlich über die zahlreichen hierbei zu Tage tretenden interessanten Punkte zu berichten, sowie die Ansichten der Juristen und die eventl. Erkenntnisse der Gerichte mitzutheilen, — obige anonyme Aeußerung zwingt mich aber, noch vor jeder Entscheidung zu einer Erwiderung das Wort zu nehmen.

Die Frage, ob nicht behauptet werden könne, der Katalog für die im Jahre 1883 vielleicht stattfindende Hygiene-Ausstellung sei nichts weiter als eine neue Auflage des 1882er Kataloges — ist auch von mir erwogen und mit Rechtsverständigen besprochen worden.

Dieselbe ist durchweg zu verneinen.

Der von uns für das Ausstellungs-Comité hergestellte Katalog mit seinem Inseratentheil ist, wie auch sein Titelblatt besagt, nur für die 1882er Ausstellung bestimmt. Diese Ausstellung, welche vom 16. Mai bis 30. September 1882 existiren sollte, hat leider schon vor ihrer Eröffnung ein jähes Ende gefunden und existirt nicht mehr!

Die hoffentlich im nächsten Jahre zu Stande kommende Ausstellung ist ein vollständig neues Unternehmen, in einem neuen Ausstellungshause, mit neuen Mitteln, neuen Ausstellern und theilweise ganz neuen Ausstellungsgegenständen — es liegt auf der Hand, daß ein Katalog für diese neue Ausstellung ebenfalls ein neues Unternehmen ist. Andernfalls könnte mit ziemlich demselben Rechte gefordert werden, daß die etwaigen Kataloge zu vielleicht noch weiter in diesem Jahrhundert in Berlin stattfindenden neuen Ausstellungen für Hygiene ebenfalls als neue Auflagen des 1882er Kataloges anzusehen seien und demgemäß auch die sämtlichen im 1882er Katalog enthaltenen Anzeigen kostenfrei aufnehmen müßten!

Außerdem würden die Verleger — die Ansicht des Herrn S. als richtig angenommen — natürlich berechtigt sein, da der 1882er Katalog noch in vielen Tausenden Exemplaren vorräthig ist, diesen Katalog auf der 1883er Ausstellung zu verkaufen — eine Berechtigung, welche ebensowenig uns wie den Inserenten etwas nützen würde, denn kein Mensch würde den für die neue Ausstellung gänzlich unbrauchbaren Katalog kaufen und eine Verbreitung der Inserate also ausbleiben! —

Die Ausstellung wird als ein vollständiges Novum vor das Publicum treten; nur wird man natürlich bemüht sein, die bisherigen Aussteller durch Gewährung besonderer Vortheile möglichst zu entschädigen. Auch seitens der Verleger des Kataloges ist ein Gleiches beabsichtigt, indem wir uns erboten haben (außer anderen recht wesentlichen Erleichterungen) den jetzigen Inserenten den halben Insertionspreis für 1883 zu berechnen. Zu meiner Freude ist bereits von der weitaus größten Mehrzahl der Inserenten unser Verfahren als ein mehr als gewöhnlich entgegenkommendes anerkannt worden und es wird sich nur um höchstens 10% sämtlicher Inserenten bei Beschreitung des Rechtsweges handeln. —

Die weiteren Bemerkungen des Herrn S., welche mit der von ihm gestellten Frage nichts zu thun haben, übergehe ich: er kennt weder die wirklichen Einnahmen aus den Inseraten, noch unser